

TE AsylGH Erkenntnis 2013/6/18 B10 419177-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.2013

Norm

AsylG 2005 §7

AVG §66 Abs2

1. AsylG 2005 § 7 heute
 2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AVG § 66 heute
 2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Spruch

B10 419.177-1/2011/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat gemäß § 61 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 38/2011, (AsylG 2005) durch den Richter Mag. Stefan HUBER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ursula SAHLING als Beisitzerin über die Beschwerde von XXXX, StA. ungeklärt, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.04.2011, Zl. 11 01.684-BAT, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat gemäß Paragraph 61, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011,, (AsylG 2005) durch den Richter Mag. Stefan HUBER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Ursula SAHLING als Beisitzerin über die Beschwerde von römisch 40, StA. ungeklärt, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.04.2011, Zl. 11 01.684-BAT, zu Recht erkannt:

In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen. In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid behoben und die Angelegenheit gemäß Paragraph 66,

Absatz 2, AVG zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an das Bundesasylamt zurückverwiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer gehört der Volksgruppe der Bosnier an und führt den im Spruch genannten Namen. Er reiste am 28.12.1993 in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte am 31.12.1993 einen Antrag auf Gewährung von Asyl.

Im Zuge der niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 03.01.1994 gab der Beschwerdeführer im Wesentlichen an, dass er Serbien verlassen habe, da er einige Einberufungsbefehle der serbischen Armee erhalten habe, welchen er keine Folge leisten habe wollen. Der Beschwerdeführer habe nicht gegen seine Brüder, welche für die bosnische Armee gekämpft hätten, kämpfen wollen. Er wäre jederzeit zur bosnischen Armee gegangen.

Weiters sei auch seine Lebensgefährtin gezwungen gewesen, das Land zu verlassen und somit sei ihm nichts anderes übrig geblieben, als mit seiner Familie in einem anderen Land neu anzufangen.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.01.1994, Zahl: 93 04.843-BAT, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß § 3 AsylG 1991 abgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 14.01.1994, Zahl: 93 04.843-BAT, wurde der Asylantrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 3, AsylG 1991 abgewiesen.

Gegen diese abweisende Entscheidung erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung und führte unter anderem ergänzend aus, dass er in Serbien verhaftet und gefoltert worden sei, wobei alle Verletzungen noch gut sichtbar seien.

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 20.12.1994 wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesasylamtes gemäß § 66 Abs. 4 AVG stattgegeben und dem Beschwerdeführer in Österreich gemäß § 3 AsylG 1991 Asyl gewährt. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres vom 20.12.1994 wurde der Berufung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesasylamtes gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG stattgegeben und dem Beschwerdeführer in Österreich gemäß Paragraph 3, AsylG 1991 Asyl gewährt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 10.03.1998 wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 10.03.1998 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 03.07.1998 wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 03.07.1998 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 13.08.1998 wurde der Beschwerdeführer wegen § 132 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 13.08.1998 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 132, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 22.01.2001 wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 22.01.2001 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts XXXX vom 09.01.2003 wurde der Beschwerdeführer wegen § 83 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts römisch 40 vom 09.01.2003 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 83, Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 13.04.2005 wurde der Beschwerdeführer wegen § 232 Abs. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt, verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 13.04.2005 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 232, Absatz 2, StGB zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt, verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 07.10.2005 wurde der Beschwerdeführer wegen § 107 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 07.10.2005 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraph 107, Absatz eins, StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen vom 16.05.2008 wurde der Beschwerdeführer wegen §§ 127, 128 Abs. 1 Z 4, 129 Abs. 1, 130 1. Fall, 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, davon sechs Monate bedingt, verurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts für Strafsachen vom 16.05.2008 wurde der Beschwerdeführer wegen Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Absatz eins, 130, 1. Fall, 15 StGB zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten, davon sechs Monate bedingt, verurteilt.

Zuletzt wurde der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts XXXX vom 25.09.2008 wegen § 28a Abs. 1 SMG, § 15 StGB, §§ 27 Abs. 1 Z 1 und 2, 28a Abs. 4 Z 3 SMG, § 15 StGB, § 27 Abs. 3 SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass bei der Strafbemessung das Geständnis, die Sicherstellung des Suchtgiftes und der teilweise Versuch mildernd gewesen seien. Demgegenüber seien das getrübbte Vorleben und das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen als straferschwerend zu werten gewesen. Zuletzt wurde der Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 25.09.2008 wegen Paragraph 28 a, Absatz eins, SMG, Paragraph 15, StGB, Paragraphen 27, Absatz eins, Ziffer eins und 2, 28 a Absatz 4, Ziffer 3, SMG, Paragraph 15, StGB, Paragraph 27, Absatz 3, SMG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, dass bei der Strafbemessung das Geständnis, die Sicherstellung des Suchtgiftes und der teilweise Versuch mildernd gewesen seien. Demgegenüber seien das getrübbte Vorleben und das Zusammentreffen eines Verbrechens mit einem Vergehen als straferschwerend zu werten gewesen.

Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 20.04.2009 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass auf Grund der von ihm wiederholt gesetzten gerichtlich strafbaren Handlungen, welche ein Ausmaß erreichen würden, das geeignet sei, eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darzustellen, beabsichtigt sei, ein Aberkennungsverfahren gemäß § 7 AsylG 2005 einzuleiten. Mit diesem Schreiben wurden dem Beschwerdeführer zudem Länderfeststellungen, Serbien betreffend, übermittelt und ihm eine zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben des Bundesasylamtes vom 20.04.2009 wurde dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass auf Grund der von ihm wiederholt gesetzten gerichtlich strafbaren Handlungen, welche ein Ausmaß erreichen würden, das geeignet sei, eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darzustellen, beabsichtigt sei, ein Aberkennungsverfahren gemäß Paragraph 7, AsylG 2005 einzuleiten. Mit diesem Schreiben wurden dem Beschwerdeführer zudem Länderfeststellungen, Serbien betreffend, übermittelt und ihm eine zweiwöchige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Diesbezüglich langte am 05.05.2009 beim Bundesasylamt ein in deutscher Sprache handschriftlich verfasstes Schreiben des Beschwerdeführers ein. Darin wurde zunächst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer als Flüchtling aus Bosnien und Herzegowina und nicht als Staatsangehöriger Serbiens nach Österreich gekommen sei. Er führte weiter aus, dass er mit Serbien nur schmerzliche Erinnerungen und körperliche Qualen und Narben verbinde. Er habe zum Staat Serbien auch keinerlei Verbindungen, seine Familie (Sohn und Tochter) würde in Wien leben. Er könne nachts nicht schlafen, da ihn Albträume vom Krieg verfolgen würden, er sei suchtmittelabhängig und er leide an der tödlichen Lungenkrankheit COPD.

In weitere Folge legte der Beschwerdeführer (nach Aufforderung durch das Bundesasylamt) einen Befund einer Computertomographie von Thorax, Oberbauch und Becken des Diagnosezentrums XXXX vom 10.12.2008 sowie einen Befundbericht der Sonderkrankenanstalt XXXX vom 07.05.2009 vor, wonach ein Zustand nach Lungentuberkulose (2001/2002) mit sechsmonatiger Behandlung sowie eine COPD seit 2000 bekannt sei. Durchgeführte weitere Untersuchungen hätten im Bereich der Lunge ein hochgradiges panlobuläres, zum Teil groß-bullöses Lungenemphysem mit multiplen, bis 6 cm großen Emphysemlasen erbracht. Weiters legte der Beschwerdeführer ein ärztliches Schreiben vom 07.05.2009 vor, wonach sich der Beschwerdeführer einem ärztlich überwachten Substitutionsprogramm unterziehe und gute Aussichten auf einen Erfolg der Therapie bestehen würden. In weitere Folge legte der Beschwerdeführer (nach Aufforderung durch das Bundesasylamt) einen Befund einer Computertomographie von Thorax, Oberbauch und Becken des Diagnosezentrums römisch 40 vom 10.12.2008 sowie

einen Befundbericht der Sonderkrankenanstalt römisch 40 vom 07.05.2009 vor, wonach ein Zustand nach Lungentuberkulose (2001 aus 2002,) mit sechsmonatiger Behandlung sowie eine COPD seit 2000 bekannt sei. Durchgeführte weitere Untersuchungen hätten im Bereich der Lunge ein hochgradiges panlobuläres, zum Teil groß-bullöses Lungenemphysem mit multiplen, bis 6 cm großen Emphysemlasen erbracht. Weiters legte der Beschwerdeführer ein ärztliches Schreiben vom 07.05.2009 vor, wonach sich der Beschwerdeführer einem ärztlich überwachten Substitutionsprogramm unterziehe und gute Aussichten auf einen Erfolg der Therapie bestehen würden.

Im Zuge einer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 31.03.2011 brachte der Beschwerdeführer, nach Vorhalt, dass es beabsichtigt sei ihm, auf Grund seiner mehrfachen strafbaren Handlungen und Freiheitsstrafen und da er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, den Status als anerkannter Flüchtling abzuerkennen, vor, dass er Fehler gemacht habe und zudem schwer krank und heroinabhängig gewesen sei. Er sei seit drei Jahren in Haft, arbeite als Freigänger und sei nunmehr "total clean". Er werde sich auch nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Auf Nachfrage was einer Abschiebung nach Bosnien im Wege stehen würde, erklärte der Beschwerdeführer, dass er das Land mit der Absicht verlassen habe, weder Bosnien, noch sonst ein Land Ex-Jugoslawiens jemals wieder zu betreten. Er lebe seit 18 Jahren in Österreich und seine gesamten sozialen Bindungen seien in Österreich. In Österreich würden auch sein Sohn und seine Tochter leben. Seine 14-jährige Tochter sei in einem Heim untergebracht. Er treffe sich, (seitdem er Freigänger sei) einmal im Monat mit seinen Kindern und er schicke ihnen jeden zweiten Monat € 300.-. Er befinde sich aktuell in ärztlicher Behandlung. Er habe jeden dritten Monat eine Kontrolluntersuchung beim Lungenfacharzt und benötige die Verschreibungen für seine Medikamente. Er leide an COPD der Stufe 3 und sei voriges Jahr wegen Blasenkrebs operiert worden. Weiters habe er Rheuma und im Jahr 2008 habe er zwei Lungeninfarkte erlitten und sei danach 14 Monate in einer Lungenheilstätte in XXXX gewesen. Er nehme unter anderem die Medikamente Respicur, Seretide und Berodual ein, wobei er nicht alle Medikamentennamen auswendig nennen könne. Der Beschwerdeführer gab weiters an, dass sich wahrscheinlich Familienangehörige in Bosnien befinden würden, da er jedoch seit dem Krieg jeden Kontakt zu seinem Heimatland abgebrochen habe, könne er keine näheren Auskünfte darüber geben. Im Zuge einer niederschriftlichen Einvernahme vor dem Bundesasylamt am 31.03.2011 brachte der Beschwerdeführer, nach Vorhalt, dass es beabsichtigt sei ihm, auf Grund seiner mehrfachen strafbaren Handlungen und Freiheitsstrafen und da er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle, den Status als anerkannter Flüchtling abzuerkennen, vor, dass er Fehler gemacht habe und zudem schwer krank und heroinabhängig gewesen sei. Er sei seit drei Jahren in Haft, arbeite als Freigänger und sei nunmehr "total clean". Er werde sich auch nichts mehr zu Schulden kommen lassen. Auf Nachfrage was einer Abschiebung nach Bosnien im Wege stehen würde, erklärte der Beschwerdeführer, dass er das Land mit der Absicht verlassen habe, weder Bosnien, noch sonst ein Land Ex-Jugoslawiens jemals wieder zu betreten. Er lebe seit 18 Jahren in Österreich und seine gesamten sozialen Bindungen seien in Österreich. In Österreich würden auch sein Sohn und seine Tochter leben. Seine 14-jährige Tochter sei in einem Heim untergebracht. Er treffe sich, (seitdem er Freigänger sei) einmal im Monat mit seinen Kindern und er schicke ihnen jeden zweiten Monat € 300.-. Er befinde sich aktuell in ärztlicher Behandlung. Er habe jeden dritten Monat eine Kontrolluntersuchung beim Lungenfacharzt und benötige die Verschreibungen für seine Medikamente. Er leide an COPD der Stufe 3 und sei voriges Jahr wegen Blasenkrebs operiert worden. Weiters habe er Rheuma und im Jahr 2008 habe er zwei Lungeninfarkte erlitten und sei danach 14 Monate in einer Lungenheilstätte in römisch 40 gewesen. Er nehme unter anderem die Medikamente Respicur, Seretide und Berodual ein, wobei er nicht alle Medikamentennamen auswendig nennen könne. Der Beschwerdeführer gab weiters an, dass sich wahrscheinlich Familienangehörige in Bosnien befinden würden, da er jedoch seit dem Krieg jeden Kontakt zu seinem Heimatland abgebrochen habe, könne er keine näheren Auskünfte darüber geben.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.04.2011, Zl. 11 01.684-BAT, wurde dem Beschwerdeführer der ihm mit Bescheid vom 20.12.1994 zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass dem Beschwerdeführer gemäß § 7 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt (Spruchpunkt I.); gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 AsylG wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.) sowie der Beschwerdeführer gemäß § 10 Absatz 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Bosnien ausgewiesen. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 04.04.2011, Zl. 11 01.684-BAT, wurde dem Beschwerdeführer der ihm mit Bescheid vom 20.12.1994 zuerkannte Status des Asylberechtigten gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 aberkannt und festgestellt, dass dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 7, Absatz 4, AsylG die Flüchtlingseigenschaft nicht mehr zukommt (Spruchpunkt

römisch eins.); gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG wurde dem Beschwerdeführer der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt römisch zwei.) sowie der Beschwerdeführer gemäß Paragraph 10, Absatz 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Bosnien ausgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die wiederkehrenden und zunehmend gewalttätigeren Tatverübungen die Feststellung rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer abermals derartige Delikte begehen werde und dass er wegen dieses strafbaren Verhaltens, eine Gefahr für die Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 darstelle. Er sei nicht nur wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben (Körperverletzung) sowie Eigentumsdelikten (Diebstahl durch Einbruch, schwerer gewerbsmäßiger Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden, sondern auch nach dem Suchtmittelgesetz, wobei der Beschwerdeführer unter anderem wegen dem Besitz großer Mengen, aber auch wegen Handels mit Suchtgift rechtskräftig verurteilt worden sei. Der Beschwerdeführer gehe keiner Beschäftigung nach und bestreite den Lebensunterhalt durch soziale Unterstützung. Es sei somit im Falle des Beschwerdeführers von keiner positiven Zukunftsprognose auszugehen gewesen. So sei in seiner Verurteilung auch keine Reue als Strafmilderungsgrund aufgenommen, sondern vielmehr die Vorstrafen des Beschwerdeführers als erschwerend gewertet worden. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die wiederkehrenden und zunehmend gewalttätigeren Tatverübungen die Feststellung rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer abermals derartige Delikte begehen werde und dass er wegen dieses strafbaren Verhaltens, eine Gefahr für die Gemeinschaft im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 darstelle. Er sei nicht nur wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben (Körperverletzung) sowie Eigentumsdelikten (Diebstahl durch Einbruch, schwerer gewerbsmäßiger Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden, sondern auch nach dem Suchtmittelgesetz, wobei der Beschwerdeführer unter anderem wegen dem Besitz großer Mengen, aber auch wegen Handels mit Suchtgift rechtskräftig verurteilt worden sei. Der Beschwerdeführer gehe keiner Beschäftigung nach und bestreite den Lebensunterhalt durch soziale Unterstützung. Es sei somit im Falle des Beschwerdeführers von keiner positiven Zukunftsprognose auszugehen gewesen. So sei in seiner Verurteilung auch keine Reue als Strafmilderungsgrund aufgenommen, sondern vielmehr die Vorstrafen des Beschwerdeführers als erschwerend gewertet worden.

Zudem wurde - ohne dies näher zu belegen - festgestellt, dass der Beschwerdeführer ein Staatsangehöriger der Republik Bosnien und eine Behandlung seiner Erkrankungen in seinem Herkunftsstaat möglich sei. Weiters wurde ausgeführt, dass er über Verwandte in seinem Heimatland verfügen würde, sodass auf Grund des in Bosnien üblichen familiären Zusammenhaltes gegebenenfalls auch mit einer Unterkunftsmöglichkeit bei seinen Verwandten gerechnet werden könne.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 26.04.2011 fristgerecht Beschwerde, in welcher im Wesentlichen ausgeführt wird, dass dem Beschwerdeführer zunächst die serbische Staatsangehörigkeit und schließlich im angefochtenen Bescheid die bosnische zugeschrieben worden sei, obwohl er, seit er am 20.12.1994 Asyl bekommen habe, von jeder Behörde als "staatenlos" bezeichnet worden sei.

Der Beschwerdeführer leide seit 26.03.2011 unter starkem Schüttelfrost und Fieber. Am 31.03.2011 sei er vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen worden. Er sei zu diesem Termin jedoch krank erschienen und habe deshalb das Protokoll unterschrieben ohne es durchzulesen. Am 03.04.2011 sei er ins Spital eingeliefert worden (Der Beschwerdeführer legte einen Entlassungsschein vom 07.04.2011 vor). Weiters sei seine Krankheit nicht ernst genommen worden. Er habe bei der Einvernahme auf die Frage, welche Medikamente er einnehme, nicht alle Medikamente nennen können, da er nicht vorbereitet gewesen sei. Insgesamt seien es täglich elf verschiedene Medikamente und er nehme abwechselnd auch ständig Antibiotika. Er sei schwer krank und von ärztlicher Versorgung abhängig. Seit 2002 sei er an mehreren Krankheiten erkrankt - Tuberkulose, COPD, Unterleibskrebs, "Zinusitus" sowie zwei Lungeninfarkte.

Er sei als politischer Flüchtling und "Militärdeserteur" nach Österreich gekommen und daran habe sich auch nichts geändert. Er habe seit 1994 keinen Kontakt mehr zu Ex-Jugoslawien gehabt und auch nichts davon gehört, dass Bosnien eine Amnestie - weder für Kriegsverbrecher noch für Deserteure - ausgesprochen habe. Er besitze seit 18 Jahren keine Staatsangehörigkeit und wolle auch keine annehmen. Bosnien sei für ihn ein unbekanntes Land. Ihm sei auch nicht die Möglichkeit gegeben worden, die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen.

Mit Schreiben vom 21.12.2012 führte der Beschwerdeführer aus, dass sein Konventionspass ausgelaufen sei und er

dringend einen neuen Konventionspass bzw. einen gültigen Identitätsausweis benötige. Er sei seit seiner letzten Verurteilung nicht mehr straffällig geworden und ersuche deshalb seiner Beschwerde so rasch wie möglich stattzugeben.

Mit weiterem Schreiben vom 05.04.2013 ersuchte der Beschwerdeführer erneut seiner Beschwerde vom 26.04.2011 stattzugeben, da er sonst sämtliche finanziellen Ansprüche verliere und entgegen seiner offensichtlichen Arbeitswilligkeit, am Arbeitsmarkt nicht vermittelbar sei. Auf Grund der Staatenlosigkeit des Beschwerdeführers sei eine Ausweisung aus Österreich ohnedies nicht möglich.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 61 Abs.1 Asylgesetz 2005 idFBGBl. I Nr. 38/2011 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über
Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, Asylgesetz 2005 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten über

1. Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes und

2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide
2. Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesasylamtes oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide

a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß § 4a) wegen Drittstaatssicherheit gemäß Paragraph 4,,

b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und b) wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5, und

c) wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG und die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung)
wegen entschiedener Sache gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG und die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung

bzw. über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß § 41abzw.
über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 41 a,

Gemäß § 23 Abs.1 Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BGGBl. I Nr. 4/2008 idFBGBl. I Nr. 153/2009) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.
Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Artikel eins, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2008, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 153 aus 2009,) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 2 AVG den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Abs. 3 leg.cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.
Ist der der Berufungsbehörde vorliegende Sachverhalt so mangelhaft, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint, so kann die Berufungsbehörde gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen. Gemäß Absatz 3, leg.cit. kann die Berufungsbehörde jedoch die mündliche Verhandlung und unmittelbare Beweisaufnahme auch selbst durchführen, wenn hiermit eine Ersparnis an Zeit und Kosten verbunden ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung (VwGH 21.11.2002,2000/20/0084; 21.11.2002,

2002/20/0315; ähnlich auch VwGH 12.12.2002, 2000/20/0236; 30.9.2004, 2001/20/0135; ebenso der Sache nach zu einem Verfahren, in dem der unabhängige Bundesasylsenat einen nach § 5 AsylG 1997 idF der AsylGNov. 2003 ergangenen Bescheid nach § 66 Abs. 2 AVG aufgehoben hatte: VwGH 9.5.2006, 2005/01/0141) ausgeführt hat, war in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet; dabei kam dem unabhängigen Bundesasylsenat - einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens - die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zu (Art. 129 c Abs. 1 B-VG idF vor Art. 1 Z 5 BG BGBl. I 100/2005). In diesem Verfahren hatte bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln, und es war gemäß § 27 Abs. 1 AsylG 1997 grundsätzlich verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese Anordnungen würden aber - so die Rechtsprechung zu dieser Rechtslage - unterlaufen, wenn ein Ermittlungsverfahren in erster Instanz unterbliebe und somit nahezu das gesamte Verfahren vor die Berufungsbehörde verlagert würde, sodass die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache würde. Das wäre etwa der Fall, wenn es das Bundesasylamt ablehnte, auf das Vorbringen des Asylwerbers sachgerecht einzugehen und - so die Beispiele der Rechtsprechung - brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn es die Berufungsbehörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass sie ihre umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Antrages soll nicht erst bei der "obersten Berufungsbehörde" beginnen und zugleich enden, sieht man von der im Sachverhalt beschränkten Kontrolle ihrer Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ab. Auch bei Bedachtnahme auf eine mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens konnte dies dafür sprechen, nach § 66 Abs. 2 AVG vorzugehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner bisherigen Rechtsprechung (VwGH 21.11.2002, 2000/20/0084; 21.11.2002, 2002/20/0315; ähnlich auch VwGH 12.12.2002, 2000/20/0236; 30.9.2004, 2001/20/0135; ebenso der Sache nach zu einem Verfahren, in dem der unabhängige Bundesasylsenat einen nach Paragraph 5, AsylG 1997 in der Fassung der AsylGNov. 2003 ergangenen Bescheid nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG aufgehoben hatte: VwGH 9.5.2006, 2005/01/0141) ausgeführt hat, war in Asylsachen ein zweinstanzliches Verfahren (mit nachgeordneter Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts) eingerichtet; dabei kam dem unabhängigen Bundesasylsenat - einer gerichtsähnlichen, unparteilichen und unabhängigen Instanz als besonderem Garanten eines fairen Asylverfahrens - die Rolle einer "obersten Berufungsbehörde" zu (Artikel 129, c Absatz eins, B-VG in der Fassung vor Artikel eins, Ziffer 5, BG Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005.). In diesem Verfahren hatte bereits das Bundesasylamt den gesamten für die Entscheidung über den Asylantrag relevanten Sachverhalt zu ermitteln, und es war gemäß Paragraph 27, Absatz eins, AsylG 1997 grundsätzlich verpflichtet, den Asylwerber dazu persönlich zu vernehmen. Diese Anordnungen würden aber - so die Rechtsprechung zu dieser Rechtslage - unterlaufen, wenn ein Ermittlungsverfahren in erster Instanz unterbliebe und somit nahezu das gesamte Verfahren vor die Berufungsbehörde verlagert würde, sodass die Einrichtung von zwei Entscheidungsinstanzen zur bloßen Formsache würde. Das wäre etwa der Fall, wenn es das Bundesasylamt ablehnte, auf das Vorbringen des Asylwerbers sachgerecht einzugehen und - so die Beispiele der Rechtsprechung - brauchbare Ermittlungsergebnisse in Bezug auf die Verhältnisse im Herkunftsstaat in das Verfahren einzuführen. Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, wenn es die Berufungsbehörde ist, die erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt und beurteilt, sodass sie ihre umfassende Kontrollbefugnis nicht wahrnehmen kann. Eine ernsthafte Prüfung des Antrages soll nicht erst bei der "obersten Berufungsbehörde" beginnen und zugleich enden, sieht man von der im Sachverhalt beschränkten Kontrolle ihrer Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof ab. Auch bei Bedachtnahme auf eine mögliche Verlängerung des Gesamtverfahrens konnte dies dafür sprechen, nach Paragraph 66, Absatz 2, AVG vorzugehen.

Diese Erwägungen müssen umso mehr für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof gelten, der als Gericht nach Erschöpfung des Instanzenzuges (ua.) "über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen" erkennt (vgl. dazu ausführlich das Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 12.08.2008, C5 251.212-0/2008/11E). Diese Erwägungen müssen umso mehr für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof gelten, der als Gericht nach Erschöpfung des Instanzenzuges (ua.) "über Bescheide der Verwaltungsbehörden in Asylsachen" erkennt vergleiche dazu ausführlich das Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 12.08.2008, C5 251.212-0/2008/11E).

Aus folgenden Gründen hat das Bundesasylamt den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt: Zunächst wurde im Bescheid - trotz bestehender Unklarheiten - festgestellt, dass der Beschwerdeführer

Staatsangehöriger der Republik Bosnien sei, ohne darzulegen worauf sich diese Feststellung stützt. Das Bundesasylamt hat es in diesem Zusammenhang unterlassen, sich mit den entsprechenden staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen der Republik Bosnien bzw. eventuell auch der Republik Serbien auseinanderzusetzen und somit auch nicht nachvollziehbar begründen können, weshalb es zu diesem Ergebnis gelangt ist.

Weiters enthält der Bescheid auch keine ausreichenden Feststellungen bezüglich der allgemeinen Gesundheitsversorgung in Bosnien und der tatsächlichen Schwere der vom Beschwerdeführer angegebenen Gesundheitsbeeinträchtigungen. Im angefochtenen Bescheid wird lediglich näher ausgeführt, dass in Bosnien ein Drogensubstitutionsprogramm mit Methadon existiert und dass sich am Arzneimittelmarkt Interferon Alpha-2a, Interferon Alpha-2b und Interferon Alphacon-1 befinden. Diesbezüglich ist jedoch auszuführen, dass der Beschwerdeführer angegeben hat, seine Drogensucht überwunden zu haben und er auch keines der genannten Medikamente einnimmt. Ob die vom Beschwerdeführer tatsächlich benötigten Medikamente in Bosnien und Herzegowina vertrieben werden und er dort ausreichend medizinisch versorgt werden kann, geht aus den getroffenen Feststellungen des Bundesasylamtes nicht hervor.

Darüber hinaus führte das Bundesasylamt aus, dass dem Beschwerdeführer in der Republik Bosnien die notdürftigste Lebensgrundlage nicht entzogen wäre und zudem Verwandte des Beschwerdeführers in seinem Heimatland leben würden, sodass auf Grund des in Bosnien üblichen familiären Zusammenhaltes gegebenenfalls auch mit einer Unterkunftsmöglichkeit bei seinen Verwandten gerechnet werden könne. Das Bundesasylamt hat jedoch keine entsprechenden Ermittlungshandlungen gesetzt, welche diese Feststellungen bestätigen würden. Der Beschwerdeführer hat vielmehr in seiner Einvernahme am 31.03.2011 ausgeführt, dass er keine genauen Angaben dazu machen könne, ob noch Verwandte in Bosnien leben würden (er vermute dies bloß), da er seit dem Krieg den Kontakt zu seinem Heimatland abgebrochen habe.

Zudem ist auch die Prüfung der Voraussetzungen für die Aberkennung des Status des Asylberechtigten nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden. Wie vom Bundesasylamt im Rahmen des angefochtenen Bescheides noch zutreffend ausgeführt wurde, müssen nach der internationalen Literatur und Judikatur kumulativ vier Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Flüchtling trotz drohender Verfolgung in den Heimat- oder Herkunftsstaat verbracht werden darf (VwGH 99/01/0288 vom 06.10.1999):

Begehung eines besonders schweren Verbrechens

Rechtskräftige Verurteilung (ausländische Verurteilungen sind gleichzuhalten, wenn §73 StGB erfüllt ist)

Gemeingefährlicher Täter (Zukunftsprognose)

Öffentliche Interessen an der Rückschiebung überwiegen die Interessen des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes (Interessenabwägung)

Zunächst erscheint es schon fraglich, ob im Falle des Beschwerdeführers tatsächlich von der Begehung eines besonders schweren Verbrechens ausgegangen werden kann.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im bereits zitierten Erkenntnis vom 06.10.1999, VwGH99/01/0288 zur Auslegung des Begriffs "besonders schweres Verbrechen" ausgeführt, dass es sich z.B. bei Drogenhandel typischer Weise um ein besonders schweres Verbrechen handelt; allerdings genüge es nicht, dass der Antragsteller ein abstrakt als schwer einzustufendes Delikt verübt habe. Die Tat müsse sich im konkreten Einzelfall als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erweisen. Milderungsgründe, Schuldausschließungsgründe und Rechtfertigungsgründe seien zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsgerichtshof fügte seiner im Erkenntnis 99/01/0288 getroffenen Festlegung des Drogenhandels als "typischerweise besonders schweres Verbrechen" im Erkenntnis vom 03.12.2002, Zahl:

99/01/0449, zur Frage, wann denn nun ein solches "typischerweise besonders schweres Verbrechen" ausreichend sei, um "besonders schwer" zu sein, "illustrativ" hinzu, in der Bundesrepublik Deutschland sei etwa für den auf Art. 33 Abs. 2 zweiter Fall Genfer Flüchtlingskonvention bezogenen Tatbestand in § 51 Abs. 3 dAuslG mit Gesetz vom 29. Oktober 1997 das Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren normiert worden. Die in der Folge seitens des Verwaltungsgerichtshofes illustrativ angeführten - aus der deutschen Judikatur vor dieser erwähnten Gesetzesänderung, welche die Präzisierung von drei Jahren mit sich brachte, herrührenden - Beispiele reichen von Verurteilungen zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit

Heroin, zu fünf Jahren Gesamtfreiheitsstrafe wegen unerlaubten Handeltreibens mit Heroin in nicht geringer Menge und unerlaubten Führens einer Schusswaffe, zu vier Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe wegen Handeltreibens mit Kokain bis zu vier Jahren und vier Monaten Gesamtfreiheitsstrafe wegen Handeltreibens mit Heroin, bei welchen das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 51 Abs. 3 dAuslG verneint worden sei.^{99/01/0449}, zur Frage, wann denn nun ein solches "typischerweise besonders schweres Verbrechen" ausreichend sei, um "besonders schwer" zu sein, "illustrativ" hinzu, in der Bundesrepublik Deutschland sei etwa für den auf Artikel 33, Absatz 2, zweiter Fall Genfer Flüchtlingskonvention bezogenen Tatbestand in Paragraph 51, Absatz 3, dAuslG mit Gesetz vom 29. Oktober 1997 das Erfordernis einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren normiert worden. Die in der Folge seitens des Verwaltungsgerichtshofes illustrativ angeführten - aus der deutschen Judikatur vor dieser erwähnten Gesetzesänderung, welche die Präzisierung von drei Jahren mit sich brachte, herrührenden - Beispiele reichen von Verurteilungen zu fünf Jahren Freiheitsstrafe wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Heroin, zu fünf Jahren Gesamtfreiheitsstrafe wegen unerlaubten Handeltreibens mit Heroin in nicht geringer Menge und unerlaubten Führens einer Schusswaffe, zu vier Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe wegen Handeltreibens mit Kokain bis zu vier Jahren und vier Monaten Gesamtfreiheitsstrafe wegen Handeltreibens mit Heroin, bei welchen das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 51, Absatz 3, dAuslG verneint worden sei.

In einem weiteren Erkenntnis vom 27.04.2006, Zahl:2003/20/0050 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ohne Hinzutreten besonderer Umstände, aus denen sich ergäbe, dass sich das vom Beschwerdeführer begangene Delikt bei einer Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe (§ 12 Abs. 3 SGG) als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erwiesen hätte, - selbst unter Berücksichtigung der im Urteil als erschwerend für die Strafzumessung gewerteten Gewinnsucht als Motiv für die Tatbegehung (sowie die mehrfache Tatbegehung) - aus der Verurteilung zu einer bloß zweijährigen Freiheitsstrafe, in deren Höhe die als erschwerend angenommenen Umstände bereits zum Ausdruck gekommen sind, wegen eines "typischer Weise" schweren Deliktes nicht geschlossen werden könne, dass der Straftat die für ein "besonders schweres Verbrechen" erforderliche außerordentliche Schwere anhafte. In einem weiteren Erkenntnis vom 27.04.2006, Zahl:2003/20/0050 führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ohne Hinzutreten besonderer Umstände, aus denen sich ergäbe, dass sich das vom Beschwerdeführer begangene Delikt bei einer Strafdrohung von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe (Paragraph 12, Absatz 3, SGG) als objektiv und subjektiv besonders schwerwiegend erwiesen hätte, - selbst unter Berücksichtigung der im Urteil als erschwerend für die Strafzumessung gewerteten Gewinnsucht als Motiv für die Tatbegehung (sowie die mehrfache Tatbegehung) - aus der Verurteilung zu einer bloß zweijährigen Freiheitsstrafe, in deren Höhe die als erschwerend angenommenen Umstände bereits zum Ausdruck gekommen sind, wegen eines "typischer Weise" schweren Deliktes nicht geschlossen werden könne, dass der Straftat die für ein "besonders schweres Verbrechen" erforderliche außerordentliche Schwere anhafte.

Das Bundesasylamt hat im gegenständlichen Fall lediglich ausgeführt, dass die wiederkehrenden und zunehmend gewalttätigeren Tatverübungen die Feststellung rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer abermals derartige Delikte begehen werde und dass er wegen dieses strafbaren Verhaltens, eine Gefahr für die Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 darstelle. Er sei nicht nur wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben (Körpverletzung) sowie Eigentumsdelikten (Diebstahl durch Einbruch, schwerer gewerbsmäßiger Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden, sondern auch nach dem Suchtmittelgesetz, wobei der Beschwerdeführer unter anderem wegen dem Besitz großer Mengen, aber auch wegen Handels mit Suchtgift rechtskräftig verurteilt worden sei. Es sei in seiner Verurteilung auch keine Reue als Strafmilderungsgrund aufgenommen, sondern vielmehr die Vorstrafen des Beschwerdeführers als erschwerend gewertet worden. Das Bundesasylamt hat im gegenständlichen Fall lediglich ausgeführt, dass die wiederkehrenden und zunehmend gewalttätigeren Tatverübungen die Feststellung rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer abermals derartige Delikte begehen werde und dass er wegen dieses strafbaren Verhaltens, eine Gefahr für die Gemeinschaft im Sinne des Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 darstelle. Er sei nicht nur wegen der Begehung einer strafbaren Handlung gegen Leib und Leben (Körpverletzung) sowie Eigentumsdelikten (Diebstahl durch Einbruch, schwerer gewerbsmäßiger Diebstahl) rechtskräftig verurteilt worden, sondern auch nach dem Suchtmittelgesetz, wobei der Beschwerdeführer unter anderem wegen dem Besitz großer Mengen, aber auch wegen Handels mit Suchtgift rechtskräftig verurteilt worden sei. Es sei in seiner Verurteilung auch keine Reue als Strafmilderungsgrund aufgenommen, sondern vielmehr die Vorstrafen des Beschwerdeführers als erschwerend gewertet worden.

Das Bundesasylamt hat es jedoch unterlassen, sich mit den im Strafurteil des Landesgerichts XXXX vom 25.09.2008 angeführten Milderungsgründen (Geständnis, die Sicherstellung des Suchtgiftes und teilweiser Versuch) und den konkreten Tatumständen auseinanderzusetzen. So hätte etwa berücksichtigt werden müssen, dass der Beschwerdeführer trotz des Versuchs Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge einem anderen zu überlassen (§ 28a Abs. 4 Z 3 SMG, §15 StGB, Strafraumen: ein Jahr bis fünfzehn Jahre) und seines getrüben Vorlebens, zu einer vergleichsweise geringen Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden ist. Das Bundesasylamt hat es jedoch unterlassen, sich mit den im Strafurteil des Landesgerichts römisch 40 vom 25.09.2008 angeführten Milderungsgründen (Geständnis, die Sicherstellung des Suchtgiftes und teilweiser Versuch) und den konkreten Tatumständen auseinanderzusetzen. So hätte etwa berücksichtigt werden müssen, dass der Beschwerdeführer trotz des Versuchs Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge übersteigenden Menge einem anderen zu überlassen (Paragraph 28 a, Absatz 4, Ziffer 3, SMG, §15 StGB, Strafraumen: ein Jahr bis fünfzehn Jahre) und seines getrüben Vorlebens, zu einer vergleichsweise geringen Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden ist.

Auch die unter Punkt 4. geforderte Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an der Rückschiebung und den Interessen des Flüchtlings am Weiterbestehen des Schutzes beschränkt sich im vorliegenden Fall auf die Feststellung, dass dem Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in den Herkunftsstaat keine Gefahr drohen würde und die Interessen des Staates an der Aberkennung des Status des Asylberechtigten den Interessen des Beschwerdeführers bei weitem überwiegen würden, da der Staat nicht nur aus generalpräventiven Gründen Interesse habe, derartig massive Tatbegehungen zu ahnden.

Eine konkrete Auseinandersetzung mit den Interessen des Beschwerdeführers am Weiterbestehen des Schutzes bzw. eine beweiswürdige Auseinandersetzung mit dem Fluchtvorbringen des Beschwerdeführers aus dem Jahr 1994 ist dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen.

Aus den dargelegten Gründen erweist sich der vorliegende Sachverhalt zur Beurteilung des Beschwerdefalles als so mangelhaft, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint. Im fortgesetzten Verfahren wird der Beschwerdeführer vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einzuvernehmen, ihm aktuelle Länderfeststellungen zu seinem Heimatland (insbesondere auch genauere Ausführungen bezüglich der dort herrschenden Gesundheitsversorgung) zur Kenntnis zu bringen und ihm die Möglichkeit zu geben sein, seine aktuellen Fluchtgründe und sein aktuelles Interesse am Weiterbestehen des Schutzes darzulegen. Auch zu seinem aktuellen gesundheitlichen Zustand wird der Beschwerdeführer im Zuge der Einvernahme zu befragen sein und wird das Bundesasylamt diese Aspekte im Zuge des fortgesetzten Verfahrens entsprechend zu würdigen haben.

Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das dem Asylgerichtshof gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Besondere Gesichtspunkte, die aus der Sicht des Beschwerdeführers gegen eine Kassation des Bescheides des Bundesasylamtes sprechen würden, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Ausgehend von diesen Überlegungen war im vorliegenden Fall das dem Asylgerichtshof gemäß Paragraph 66, Absatz 2 und 3 AVG eingeräumte Ermessen im Sinne einer kassatorischen Entscheidung zu üben. Besondere Gesichtspunkte, die aus der Sicht des Beschwerdeführers gegen eine Kassation des Bescheides des Bundesasylamtes sprechen würden, sind im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Asylaberkennung, Befragung, gesundheitliche Beeinträchtigung, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung, Sicherheitslage, strafrechtliche Verurteilung

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at